

§ 1 REntVO Höhe der Entschädigung für Rechtsberater

REntVO - Festlegung von Entschädigungen für die Rechtsberatung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 1.

Die Höhe der Entschädigung für Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand wird wie folgt festgelegt:

1. im Zulassungsverfahren gemäß § 49 Abs. 5 BFA-VG pro Stunde 25,71 Euro;
2. im zugelassenen Verfahren gemäß § 50 Abs. 4 BFA-VG pro Stunde höchstens 31,00 Euro.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at